

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk. **Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen**
 Formular ausgefüllt von: Moser (Prozess: Rechtsmanagement)
 Datum: 8.2.2012

Verpflichtung	Landesspezifische Detailforderungen	G-Nummer und SS	Gesetztitel	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Maßnahmen Beschreibung	erledigt am
(4) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben nach § 15 Abs. 1 Z. 3 (Wärmeerzeuger) und 12 (Senk- und Sammelgruben) fertiggestellt, sind der Baubehörde vorzulegen: o bei einer Anlage nach § 15 Abs. 1 Z. 3 eine Bescheinigung des Heizungsinstallateurs über die vorschriftsmäßige Aufstellung des Wärmeerzeugers und ein Befund eines Rauchfangkehrers über den vorschriftsmäßigen Anschluß dieser Anlage an den Schornstein o bei einer Anlage nach § 15 Abs. 1 Z. 12 ein Dichtheitsbefund eines befugten Fachmannes.	Fertigstellung – Befund	LGBI. Nr. 8200-15 § 30	NÖ – Bauordnung 1996	bei Bedarf				

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

Feuerstätten mit ihren Verbindungsstücken (Rauch- und Abgasrohre, Abgasleitungen oder fest verlegte Verbindungsstücke) sowie Rauch- und Abgasfänge sind so zu reinigen, daß die Entzündung von Ablagerungen vermieden und die wirksame Ableitung der Verbrennungsgase gewährleistet wird. Luft- und Dunstleitungen wie Lüftungsanlagen sowie Müllabwurfchächte sind so zu reinigen, daß ihre Funktionsfähigkeit gewährleistet ist.	Kehrverpflichtung	LGBl. Nr.4400-8 § 13/1	NÖ FEUERWEHR-GESETZ (NÖ FG)	laufend				
--	-------------------	------------------------	-----------------------------	---------	--	--	--	--

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
 Formular ausgefüllt von: Moser
 Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
 (Prozess: Rechtsmanagement)

<p>Die Reinigung der Rauch- und Abgasfänge, der feststehenden Feuerstätten, der Abgasleitungen sowie der fest verlegten Verbindungsstücke hat durch den Rauchfangkehrer zu erfolgen. Luft- und Dunstleitungen ohne mechanische Lüftung oder mit mechanischer Lüftung mit einem Querschnitt von mehr als 100 cm², ausgenommen Anlagen mit zentraler mechanischer Absaugung, müssen nur dann durch den Rauchfangkehrer gereinigt werden, wenn sie sich in Bauwerken befinden, die mehr als drei Geschosse (Haupt- und Nebengeschosse) aufweisen und die keine Ein- oder Zweifamilien-Häuser oder Reihenhäuser sind. Die Reinigung von nicht feststehenden Feuerstätten und ihrer lösbaren Verbindungsstücke, von Luft- und Dunstleitungen in anderen als den im zweiten Satz genannten Bauwerken sowie von Anlagen mit mechanischer zentraler Absaugung, kann auch ohne Beiziehung eines Rauchfangkehrers vorgenommen werden; dies gilt auch für die Reinigung der Feuerzüge von Wasserkesseln, von Dampfkesseln nur, wenn sie unter Aufsicht des Kesselwärters erfolgt.</p>	<p>Kehrverpflichtung</p>	<p>LGBl. Nr.4400-8 § 13/2</p>	<p>NÖ FEUERWEHR-GESETZ (NÖ FG)</p>	<p>laufend</p>				
---	--------------------------	---	------------------------------------	----------------	--	--	--	--

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
 Formular ausgefüllt von: Moser
 Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
 (Prozess: Rechtsmanagement)

Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten von Bauwerken, in denen Kehrgegenstände <u>gelegen sind, haben die</u>	Kehrverpflichtung	LGBl. Nr.4400-8 § 13/3	NÖ FEUERWEHR-GESETZ (NÖ FG)	laufend				
Bei jeder Kehrung hat der Rauchfangkehrer die Kehrgegenstände zur Gänze zu reinigen; er hat die vorhandenen Ablagerungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich auszuräumen oder, falls die Ausräumung vom Benützer des Kehrgegenstandes	Kehrverpflichtung	LGBl. Nr.4400-8 § 13/4	NÖ FEUERWEHR-GESETZ (NÖ FG)	laufend				
Durch die Reinigung und Überprüfung darf die gewöhnliche Benützung der Feuerstätten über das unvermeidliche Ausmaß hinaus nicht behindert und eine vermeidbare Belästigung der Benützer des Bauwerks nicht verursacht werden.	Kehrverpflichtung	LGBl. Nr.4400-8 § 13/5	NÖ FEUERWEHR-GESETZ (NÖ FG)	laufend				

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
 Formular ausgefüllt von: Moser
 Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
 (Prozess: Rechtsmanagement)

<p>Die Landesregierung hat zum Zwecke der Brandverhütung durch Verordnung die Zeiträume (Kehrperioden) zu bestimmen, innerhalb welcher benützte Rauchfänge, Abgasfänge und Verbindungsstücke (Abgasleitungen und fest verlegte Verbindungsstücke) zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen sind. Bei Bestimmung der Kehrperioden ist auf den lichten Querschnitt von Rauch- und Abgasfängen sowie die Art des Brennstoffes Bedacht zu nehmen. Lösbare Verbindungsstücke von fanggebundenen Einzelfeuerstätten sowie von Feuerstätten von Zentralheizungsanlagen, die nicht nach der NÖ Bauordnung, LGBl. 8200, überprüft werden, sind – wenn technische Einbauten vorhanden sind – einschließlich dieser einmal jährlich im Zuge des angekündigten Kehrtermins durch den Rauchfangkehrer auf freien Querschnitt und auf Funktionsfähigkeit mit Hilfe optischer Hilfsmittel zu überprüfen.</p>	<p>Kehrperioden und Kehrtermine</p>	<p>LGBl. Nr.4400-8 § 14/1</p>	<p>NÖ FEUERWEHR-GESETZ (NÖ FG)</p>	<p>laufend</p>				
---	-------------------------------------	-------------------------------	------------------------------------	----------------	--	--	--	--

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk. **Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen**
 Formular ausgefüllt von: Moser (Prozess: Rechtsmanagement)
 Datum: 8.2.2012

<p>Luft- und Dunstleitungen sind, soweit sie nicht unter § 13 Abs. 2, zweiter Satz, fallen, einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen. Räucherkammern in Selchereien sind monatlich, solche in landwirtschaftlichen Betrieben einmal jährlich zu reinigen.</p>	<p>Kehrperioden und Kehrtermine</p>	<p>LGBl. Nr.4400-8 § 14/2</p>	<p>NÖ FEUERWEHR-GESETZ (NÖ FG)</p>	<p>laufend</p>				
<p>Kehrgegenstände, die länger als ein Jahr unbenutzt sind, unterliegen nicht der Reinigungspflicht. Die Nichtbenutzung ist dem Rauchfangkehrer schriftlich anzuzeigen. Diese Kehrgegenstände sind vor der Wiederbenutzung auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.</p>	<p>Kehrperioden und Kehrtermine</p>	<p>LGBl. Nr.4400-8 § 14/3</p>	<p>NÖ FEUERWEHR-GESETZ (NÖ FG)</p>	<p>laufend</p>				
<p>Der Rauchfangkehrer hat dem Eigentümer des Bauwerks, und über Verlangen auch sonstigen Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten, die Kehrtermine spätestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben.</p>	<p>Kehrperioden und Kehrtermine</p>	<p>LGBl. Nr.4400-8 § 14/4</p>	<p>NÖ FEUERWEHR-GESETZ (NÖ FG)</p>	<p>laufend</p>				

<p>Kann die Überprüfung oder Kehrung zum Kehrtermin nicht vorgenommen werden, hat der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigter, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigter unverzüglich einen neuen Termin mit dem Rauchfangkehrer zu vereinbaren, zu dem die Überprüfung oder Kehrung nachholen zu lassen ist.</p>	<p>Kehrperioden und Kehrtermine</p>	<p>LGBl. Nr.4400-8 § 14/5</p>	<p>NÖ FEUERWEHR-GESETZ (NÖ FG)</p>	<p>laufend</p>				
<p>Vom Rauchfangkehrer sind Rauchfänge (Rauchrohre) auszubrennen, wenn: 1. Ansätze von Hart-, Glanz- und Schmierruß oder von Pech erkennbar sind, die mit den üblichen Reinigungswerkzeugen nicht mehr entfernt werden können und die Gefahr der Selbstentzündung der Ablagerungen besteht; 2. sie auf Grund ihrer Enge nicht mehr ordnungsgemäß gereinigt werden können.</p>	<p>Ausbrennen und Abziehen von Rauchfängen</p>	<p>LGBl. Nr.4400-8 § 15/1</p>	<p>NÖ FEUERWEHR-GESETZ (NÖ FG)</p>	<p>bei Bedarf</p>				
<p>Das Ausbrennen ist verboten, wenn damit eine erhöhte Brandgefahr verbunden ist, so insbesondere bei Dunkelheit, starkem Wind oder anhaltend trockener Witterung.</p>	<p>Ausbrennen und Abziehen von Rauchfängen</p>	<p>LGBl. Nr.4400-8 § 15/2</p>	<p>NÖ FEUERWEHR-GESETZ (NÖ FG)</p>	<p>bei Bedarf</p>				

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk. **Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen**
 Formular ausgefüllt von: Moser (Prozess: Rechtsmanagement)
 Datum: 8.2.2012

Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, vor dem Ausbrennen den Eigentümer oder sonstigen Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten des Bauwerks und den Feuerwehrkommandanten rechtzeitig zu verständigen.	Ausbrennen und Abziehen von Rauchfängen	LGBl. Nr.4400-8 § 15/3	NÖ FEUERWEHR-GESETZ (NÖ FG)	bei Bedarf				
Neu gebaute Rauchfänge sind vom Rauchfangkehrer geschoßweise zu untersuchen, abzuziehen und zu bezeichnen. Über das Ergebnis der Untersuchung ist ein schriftlicher Befund auszustellen, der der Baubehörde unverzüglich vorzulegen ist.	Ausbrennen und Abziehen von Rauchfängen	LGBl. Nr.4400-8 § 15/4	NÖ FEUERWEHR-GESETZ (NÖ FG)	bei Bedarf				
Ist bei schließbaren Rauchfängen und Räucherammern (Selchen) die ordnungsgemäße Reinigung durch Abkratzen des Belages nicht möglich, so sind sie zu behelmen oder auszuschlämmen; ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, so sind sie auszubrennen.	Behelmen und Ausschlämmen	LGBl. Nr.4400-8 § 16/1	NÖ FEUERWEHR-GESETZ (NÖ FG)	bei Bedarf				

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk. **Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen**
 Formular ausgefüllt von: Moser (Prozess: Rechtsmanagement)
 Datum: 8.2.2012

Das Belehmen oder Ausschlämmen ist vom Rauchfangkehrer so vorzunehmen, daß der Rauchfang oder die Selche innenseitig, soweit dies nötig ist, mit einem Lehm- oder Schlämmanstrich versehen wird.	Belehmen und Ausschlämmen	LGBI. Nr.4400-8 § 16/2	NÖ FEUERWEHR-GESETZ (NÖ FG)	bei Bedarf				
Für jedes Bauwerk hat der Rauchfangkehrermeister einen Vermerk (Kehrbücher oder Hauslisten) zu führen.	Kehrbücher oder Hauslisten	LGBI. Nr.4400-8 § 17/1	NÖ FEUERWEHR-GESETZ (NÖ FG)	laufend				
In diesen Vermerk sind die Reinigungen, Überprüfungen und Anzeigen über Nicht- und Wiederbenützung von Rauch- und Abgasfängen einzutragen. Der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigter, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigter des Bauwerks hat die erfolgte Reinigung oder Überprüfung durch seine Unterschrift zu bestätigen.	Kehrbücher oder Hauslisten	LGBI. Nr.4400-8 § 17/2	NÖ FEUERWEHR-GESETZ (NÖ FG)	laufend				

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk. **Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen**
 Formular ausgefüllt von: Moser (Prozess: Rechtsmanagement)
 Datum: 8.2.2012

<p>Der Rauchfangkehrer hat bei Reinigungsarbeiten oder Überprüfung wahrgenommene Mängel an Kehrgegenständen sowie andere feuerpolizeiliche Mißstände sofort dem Eigentümer oder sonstigen Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten des Bauwerks zur Behebung bekanntzugeben. Werden festgestellte feuerpolizeiliche Mängel nicht innerhalb einer vom Rauchfangkehrer festgesetzten Frist behoben oder ist wegen einer unmittelbaren Gefahr eine sofortige behördliche Maßnahme erforderlich, hat der Rauchfangkehrer diese der Behörde mittels einer Niederschrift anzuzeigen. Sonstige Mängel, die die Brandsicherheit gefährden können, sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>Mängelbehebung</p>	<p>LGBl. Nr.4400-8 § 18/1</p>	<p>NÖ FEUERWEHR-GESETZ (NÖ FG)</p>	<p>bei Bedarf</p>				
<p>Die Gemeinde hat die Behebung des Mangels oder Mißstandes dem Eigentümer oder sonstigen Verfügungs-, Gebrauchsoder Nutzungsberechtigten des Bauwerks durch Bescheid aufzutragen.</p>	<p>Mängelbehebung</p>	<p>LGBl. Nr.4400-8 § 18/2</p>	<p>NÖ FEUERWEHR-GESETZ (NÖ FG)</p>	<p>bei Bedarf</p>				
<p>Die Brandsicherheit von Bauwerken ist alle 10 Jahre zu überprüfen.</p>	<p>Feuerpolizeiliche Beschau</p>	<p>LGBl. Nr.4400-8 § 19/1</p>	<p>NÖ FEUERWEHR-GESETZ (NÖ FG)</p>	<p>Alle 10 Jahre</p>				

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk. **Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen**
 Formular ausgefüllt von: Moser (Prozess: Rechtsmanagement)
 Datum: 8.2.2012

<p>Aus Anlaß der feuerpolizeilichen Beschau ist zu prüfen, ob die dem Eigentümer oder sonstigen Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten eines Bauwerks aufgetragenen Brandschutzvorkehrungen, so insbesondere die Schaffung und Erhaltung von Alarm- und Meldeanlagen oder Bereitstellung entsprechender Löschgeräte und Einrichtungen, von Löschwasser oder anderen Löschmitteln, getroffen wurden. Die Betriebsbereitschaft vorgeschriebener Anlagen und Löschgeräte ist dabei zu überprüfen.</p>	<p>Feuerpolizeiliche Beschau</p>	<p>LGBl. Nr.4400-8 § 19/3</p>	<p>NÖ FEUERWEHR-GESETZ (NÖ FG)</p>	<p>Alle 10 Jahre</p>				
<p>Das Ergebnis der Überprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Andere als feuerpolizeiliche Mängel, die die Brandsicherheit gefährden, sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.</p>	<p>Feuerpolizeiliche Beschau</p>	<p>LGBl. Nr.4400-8 § 19/4</p>	<p>NÖ FEUERWEHR-GESETZ (NÖ FG)</p>	<p>Alle 10 Jahre</p>				

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

Die Gemeinde hat dem Eigentümer oder sonstigen Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten eines Bauwerks die Behebung festgestellter Mängel durch Bescheid unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen. Nach Ablauf der Frist ist zu überprüfen, ob die Mängel behoben wurden.	Feuerpolizeiliche Beschau	LGBl. Nr.4400-8 § 19/5	NÖ FEUERWEHR-GESETZ (NÖ FG)	Alle 10 Jahre				
--	---------------------------	------------------------	-----------------------------	---------------	--	--	--	--

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk. **Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen**
 Formular ausgefüllt von: Moser (Prozess: Rechtsmanagement)
 Datum: 8.2.2012

<p>Die feuerpolizeiliche Beschau für Bauwerke ist vom zuständigen Rauchfangkehrermeister selbständig durchzuführen. Zuständig ist jener Rauchfangkehrermeister, der vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten beauftragt wurde. Sofern ein Rauchfangkehrermeister mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 13 beauftragt wurde ist dieser zuständig. Hat der Eigentümer oder sonstige Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte keinen Rauchfangkehrermeister beauftragt, hat die Gemeinde einen Rauchfangkehrermeister zu beauftragen. Der Rauchfangkehrermeister hat festgestellte Mängel, die nicht innerhalb einer von ihm festgesetzten angemessenen Frist behoben wurden oder die wegen einer unmittelbaren Gefahr eine sofortige behördliche Maßnahme Erfordern, der Behörde mittels einer Niederschrift anzuzeigen. Sinngemäßes gilt, wenn die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau verweigert wird.</p>	<p>Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau</p>	<p>LGBl. Nr.4400-8 § 20/1</p>	<p>NÖ FEUERWEHR-GESETZ (NÖ FG)</p>	<p>Alle 10 Jahre</p>				
--	--	-------------------------------	------------------------------------	----------------------	--	--	--	--

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk. **Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen**
 Formular ausgefüllt von: Moser (Prozess: Rechtsmanagement)
 Datum: 8.2.2012

Wenn besondere Umstände eine erhöhte Brandgefahr vermuten lassen, sind bei Bedarf für industrielle und gewerbliche Betriebsanlagen der Kommandant der Feuerwehr bzw. ein von ihm namhaft gemachtes geeignetes Feuerwehrmitglied als Sachverständiger und ein brandschutztechnischer Sachverständiger sowie die erforderlichen weiteren Sachverständigen vom Rauchfangkehrermeister beizuziehen.	Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau	LGBI. Nr.4400-8 § 20/3	NÖ FEUERWEHR-GESETZ (NÖ FG)	Alle 10 Jahre				
Der feuerpolizeilichen Beschau eines Betriebes ist der Feuerwehrkommandant der Betriebsfeuerwehr oder der Brandschutzbeauftragte als Auskunftsperson vom Rauchfangkehrermeister Beizuziehen.	Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau	LGBI. Nr.4400-8 § 20/4	NÖ FEUERWEHR-GESETZ (NÖ FG)	Alle 10 Jahre				

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
 Formular ausgefüllt von: Moser
 Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
 (Prozess: Rechtsmanagement)

<p>Für jede durchgeführte feuerpolizeiliche Beschau hat der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigter, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte einen Kostenbeitrag zu leisten. Die Einhebung des Kostenbeitrags für eine Beschau erfolgt direkt durch den Rauchfangkehrermeister. Wird vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten der Kostenbeitrag an den Rauchfangkehrermeister nicht entrichtet, so hat die Gemeinde den Kostenbeitrag mit Bescheid festzusetzen. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich für eine Beschau nach den im § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer in Niederösterreich, LGBl. 7000/50, festgesetzten Tarifen.</p>	<p>Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau</p>	<p>LGBl. Nr.4400-8 § 20/6</p>	<p>NÖ FEUERWEHR-GESETZ (NÖ FG)</p>	<p>Alle 10 Jahre</p>				

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

betroffene Abteilungen									

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

--	--	--	--	--	--	--	--

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

--	--	--	--	--	--	--	--

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

--	--	--	--	--	--	--	--

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

--	--	--	--	--	--	--	--

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

--	--	--	--	--	--	--	--

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

